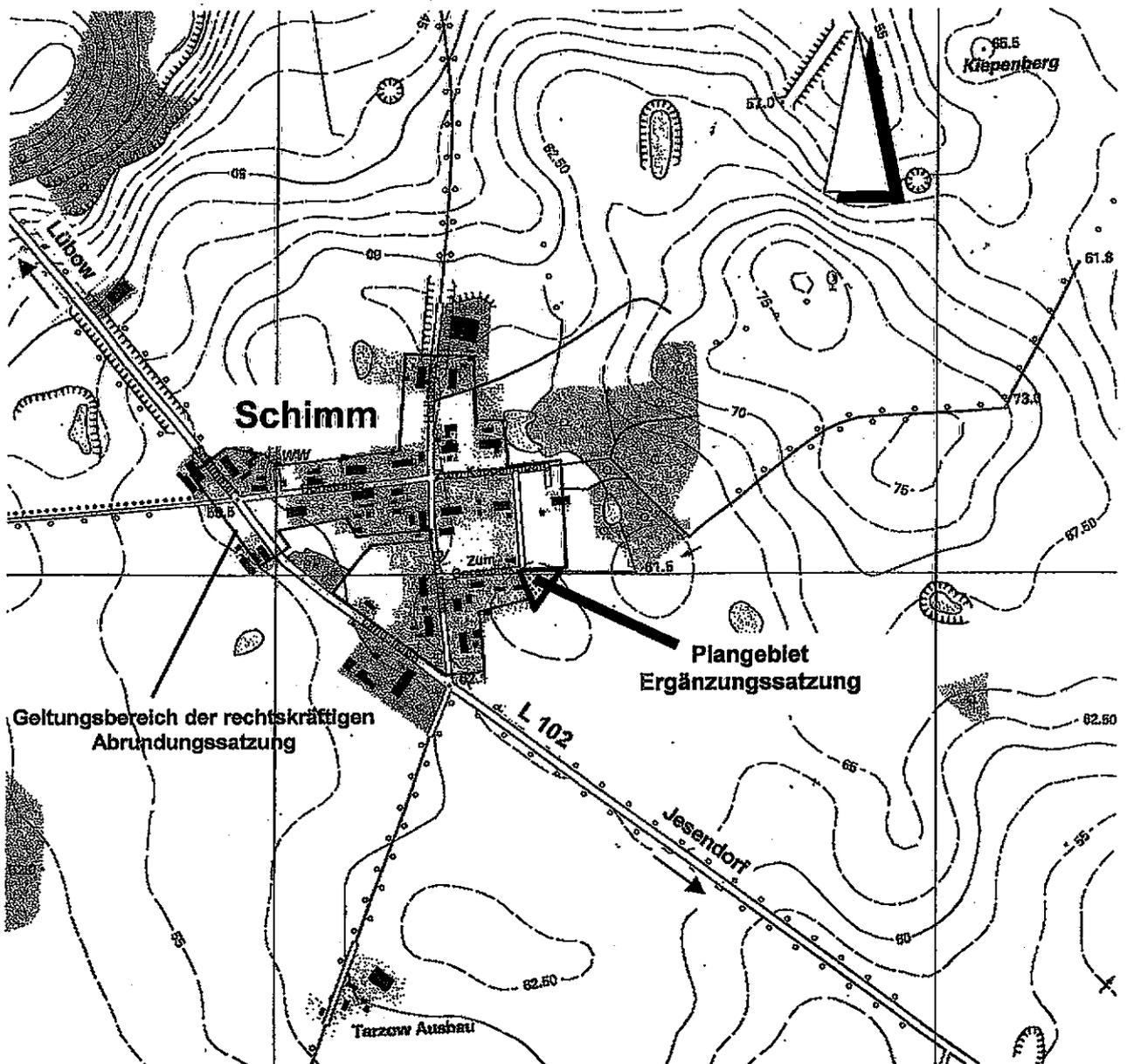


# Begründung

## zur Ergänzungssatzung

### „ Schimm “

## der Gemeinde Schimm



Übersichtsplan

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Zielstellung und Grundsätze der Planung
2. Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren
3. Geltungsbereich
4. Festsetzungen
  - 4.1. Art der baulichen Nutzung
  - 4.2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
5. Erschließung
  - 5.1. Wasserversorgung
  - 5.2. Abwasserentsorgung
  - 5.3. Regenwasserableitung
  - 5.4. Energie
  - 5.5. Anschluss an die Verkehrsflächen
6. Altlasten / Abfallentsorgung
7. Bodendenkmale
8. Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

1. **Zielstellung und Grundsätze der Planung**

Die Gemeinde Schimm hat in Ihrer Sitzung am 3.12.2008 beschlossen, für das Gebiet: Ortslage Schimm, Flur 1, Flurstück- Nr. 100/1 der Gemarkung Schimm eine Ergänzungssatzung aufzustellen.

Planungsziel ist es, die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung des Grundstückes mit einer Mehrzweckhalle zu schaffen.

Die Mehrzweckhalle soll als Funktionsgebäude (Garage, Materiallager usw.) genutzt werden.

Die bauliche Gestaltung soll sich hierbei an der Umgebungsbebauung orientieren. Das Grundstück liegt am Rand der bebauten Ortslage und grenzt unmittelbar an die rechtskräftige Abrundungssatzung der Ortslage Schimm an.

Da das Plangebiet im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbauland ausgewiesen ist, aber nicht vom Geltungsbereich der für den Ortsteil aufgestellten Abrundungssatzung erfasst wird, ist es städtebaulich sinnvoll, auch dieses Grundstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen.

2. **Grundlagen der Planung/Aufstellungsverfahren**

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung der Ergänzungssatzung:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316),

- die Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102 )

Kartengrundlage ist die Flurkarte des Katasteramtes.

3. **Geltungsbereich**

Plangebiet: Gemeinde Schimm  
Gemarkung Schimm, Flur 1

Plangeltungsbereich: Ortsrandlage von Schimm, Gemeinde Schimm  
Fläche des Flurstückes Nr. 100/1

4. **Festsetzungen**

4.1. **Art der baulichen Nutzung**

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung richtet sich grundsätzlich nach § 34 Absatz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

4.2. **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**

Das Gebäude ist als Einzelhaus zu errichten.

Die Grundstücksfläche innerhalb der Satzung darf bis zu 25 % mit baulichen Anlagen überdeckt werden.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zwischen der straßenseitigen Baugrenze bzw. deren Flucht ist die Errichtung von Garagen nicht zulässig. Unter Beachtung des Stauraumes vor den

Garagen dürfen Garagen die straßenseitige Baugrenze bzw. deren Flucht um max. 1,50 m überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für die Errichtung überdachter Stellplätze. Gebäude als Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich zwischen Straßengrenze und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren Flucht sind ausgeschlossen.

## 5. Erschließung

### 5.1. Wasserversorgung

Schimm wird über ein bestehendes Transportleitungssystem des Zweckverbandes Wismar mit Trinkwasser versorgt. Das geplante Gebäude kann an das bestehende Trinkwassernetz (Versorgungsleitung d 63 PE) in der Straße „Zum Gorendiek“ angeschlossen werden. Der Anschluss ist durch den Grundstückseigentümer zu beantragen. Neuverlegungen erfolgen grundsätzlich im öffentlichen Bereich.

Schimm befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Wimar Friedrichshof.

### Löschwasserversorgung

Innerhalb des 300 m – Bereiches befindet sich auf dem Flurstück 46 an der Straße „Zum Kapellenberg“ ein Dorfteich (Walldiek), der zur Löschwasserversorgung genutzt werden kann.

### 5.2. Abwasserentsorgung

In Schimm betreibt der Zweckverband Wismar ein öffentliches Schmutzwassernetz, an das Anschlussmöglichkeit besteht. In der Straße „Zum Gorendiek“ befindet sich ein Schmutzwasserkanalsystem (Schmutzwasserkanal DN 150 Stz).

### 5.3. Regenwasserableitung

Das von bebauten und künstlich befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde.

Unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen ist dezentral auf dem Grundstück zu versickern bzw. als Brauchwasser zu nutzen.

Eine zentrale Regenwasserableitung ist nicht vorhanden oder geplant.

Aufgrund der Bestandsnutzung und der großzügigen Grundstücksgrößen kann von der Möglichkeit einer örtlichen Versickerung bzw. Ableitung ausgegangen werden.

### 5.4. Energie

Notwendige Maßnahmen zur Energieversorgung sind zwischen dem Bauherrn und dem zuständigen Versorgungsunternehmen zu regeln.

### 5.5. Anschluss an die Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung der vorhandenen und geplanten Bebauung ist über eine Gemeindestraße zu erreichen.

## 6. Altlasten/ Abfallentsorgung

Altlasten sind dem Planungsträger nicht bekannt. Anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.)

Das Wohngrundstück ist an die andienungspflichtige Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.

## 7. Bodendenkmale

Vorhandene Bodendenkmale sind dem Planungsträger nicht bekannt. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.

## 8. Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

### 8.1 Allgemeine Angaben

Am Rand der Ortslage Schimm ist als Ergänzung des Bestandes die Errichtung einer gewerblich genutzten Mehrzweckhalle geplant.

**Plangebiet:** Lage im Ortsbereich:

- . In Fortsetzung und Ergänzung von bebauten Grundstücken am Rand der Ortslage.
- . Eine vorhandene Straße erschließt die Ortslage Schimm und das Plangebiet.

Angrenzende Funktionsbereiche:

- . Nördlich und westlich schließen sich bebaute Einzelgrundstücke an.
- . Die östliche und südliche Seite des Plangebietes wird bestimmt durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Eingriffsbereich:

Plangebiet: 1.280 m

**Frühere Nutzungsform:**

Landwirtschaftliche Nutzfläche und zeitlich begrenzt genutzt als Baustraße

**Geplante Bebauung:**

- . Gewerblich genutzte Mehrzweckhalle
- In Vorbereitung für das geplante Bauvorhaben wird eine Ergänzungssatzung aufgestellt, die mit ihren Festsetzungen die Art und Weise der geplanten Bebauung im Detail regelt.

**Von der Aufstellung eines gesonderten Grünordnungsplanes wird gem. § 13 LNatSchG Mecklenburg-Vorpommern abgesehen:**

- . Es sind keine großräumigen Landschaftsveränderungen vorgesehen.
- . Das Vorhaben dient nicht Zielen der überörtlichen bedeutsamen Erholungsvorsorge.
- . Das Vorhaben ist für die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht bedeutsam.

Mit der geplanten Baumaßnahme sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die gem. der Naturschutzgesetzgebung zu minimieren und zu kompensieren sind.

Nachfolgend werden die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe sowie die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erläutert und dargestellt.

## 8.2 Bestand und Bewertung

### 8.2.1 Plangebiet

Das Planungsgebiet, im westlichen Teil der natürlichen Großlandschaft „Nordwestliches Hügelland“, befindet sich im Bereich der Landschaftseinheit „Wismarer Land und Insel Poel“.

Der Landschaftsraum in der Umgebung des Plangebietes stellt sich in der Bewertung der einzelnen Schutzgüter folgendermaßen dar:

Quelle: Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Westmecklenburg

Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2008

#### **Schutzwürdigkeit Arten und Lebensräume**

##### **Wertigkeit**

#### **Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume**

- Wertigkeit** . Bedingt durch die Siedlungs- und Straßennähe allgemeine Bedeutung als Lebensraum für Kleinvögel und Kleinsäuger  
 . Landschaftsraum = Kein Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit

#### **Landschaftliche Freiräume**

- Wertigkeit** . Funktionenbewertung  
 . Landschaftsraum = Stufe 1, geringe Schutzwürdigkeit

**Bodenpotential** Sandiger Lehm Boden der Grundmoränen mit Ackerwertzahlen bis zu 60

- Wertigkeit** . Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit

**Luft/Klima** Landwirtschaftliche Anbauflächen haben als Frischluftproduzent mittlere Bedeutung

- Wertigkeit** . Landschaftsraum = Niederschlagsbegünstigter Bereich

#### **Grund- und Oberflächenwasser**

- Wertigkeit** Durch vorangegangene Bautätigkeiten beeinträchtigter Bereich  
 . Landschaftsraum = Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit

#### **Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild in der Ortslage ist geprägt durch Einzelgrundstücke mit ihren teilweise umfangreichen Gartenanteilen und einer breiten Allee mit altem Baumbestand.

- Wertigkeit** . Landschaftsraum = Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit

#### **Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft**

- Wertigkeit** . Landschaftsraum = Kein Bereich mit besonderer Bedeutung

### 8.2.2 Biotoptypen

Das Plangebiet für die Ergänzungssatzung wird bestimmt durch die vorhandenen Einzelgrundstücke in der Randzone der Ortslage.

#### **Eingriffsfläche**

Biotoptbestand: Artenreicher Zierrasen

Flächengröße: 1.280 m<sup>2</sup>

**BEWERTUNG:** Bedingt naturferner Biotoptyp mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

### 8.2.3 Eingriffsdarstellung

Aufgrund des Vorhabens sind Veränderungen der Gestalt und Nutzung der betroffenen Grundflächen zu erwarten, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beeinträchtigen.

Die geplante Bebauung und Versiegelung auf der ausgewiesenen Fläche ist im Einzelnen mit folgenden Beeinträchtigungen verbunden:

#### Direkte Eingriffswirkungen

##### **Arten- und Lebensraumpotential**

- Beseitigung und Umbau von Vegetation
- Bodenauf- und abtrag

*Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.*

##### **Boden**

- Verlust der Speicher- und Reglerfunktion sowie der biotischen Lebensraumfunktion von Böden durch Versiegelung auf Böden mit allgemeiner Bedeutung.

*Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.*

##### **Klima / Luft**

- Versiegelung einer Gartenfläche

*Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.*

##### **Grundwasser**

- Bodenverdichtung und -versiegelung

*Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.*

##### **Landschaftsbild**

- Veränderung des Ortsbildes durch Umwandlung in eine Siedlungsstruktur

*Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.*

**Auf Grundlage der Bestandserfassung ist von folgenden Eingriffsgrößen auszugehen:**

#### Flächenbilanz des Bestandes mit den geplanten Beeinträchtigungen

##### Gesamtfläche 1.280 m<sup>2</sup>

Planung            Bebaute Flächen GRZ 0,25

##### Direkte Eingriffswirkungen

Neuversiegelung	320 m <sup>2</sup>
Private Gartenflächen	960 m <sup>2</sup>

Bestand – Biotoptyp:	Artenreicher Zierrasen
Eingriff:	Versiegelung und Funktionsverlust von Biotopflächen

### 8.3 Maßnahmen der Grünordnung

#### 8.3.1 Grünordnerische Zielstellung

Ausgehend vom BNatSchG § 18 und dem LNatSchG von Mecklenburg-Vorpommern § 15 bedingt der geplante Eingriff in Natur und Landschaft die Festsetzung von Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen.

Gemäß der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für das vorliegende Plangebiet ist von folgendem Kompensationsvolumen auszugehen:

#### **EINGRIFF**                      **Versiegelungen und Funktionsverlust der vorhandenen Biotopflächen**

Kompensationsbedarf Flächenäquivalent                      888 m<sup>2</sup>

#### **KOMPENSATION**                      **Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen**

##### Pflanzung einer dreireihigen Hecke entlang der Grundstücksgrenzen

Flächengröße:                      500 m<sup>2</sup> = 100 lfm (60 lfm innerhalb u. 40 lfm außerhalb des Plangebietes)

Breite:                                      5 m

##### Gehölzarten:

Sträucher:                                      Pfaffenhütchen, Hartriegel, Hundsrose, Schlehe  
Holunder, Weißdorn.

Bäume:    Eberesche, Feldahorn.

##### Pflanzung von 2 Einzelbäumen

Gehölzart:                                      Sandbirke oder Feldahorn

Qualität:    16-18 cm Stammumfang

### 8.4 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Mit dem geplanten Bauvorhaben sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig beeinträchtigen.

Gem. dem Landesnaturschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern § 14 stellen diese Beeinträchtigungen erhebliche Eingriffe dar, die bei Nichtvermeidung zu minimieren sind und durch landschaftspflegerische Maßnahmen, gem. § 15 LNatSchG M-V, ausgeglichen werden müssen.

Entsprechend der Bestandsbewertung ist davon auszugehen, dass im Wesentlichen Funktionen von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild betroffen sind.

Qualifizierte landschaftliche Freiräume liegen nicht vor.  
Faunistische Sonderfunktionen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung bildet die Basis für den nachfolgenden Abwägungsvorgang, in dem über die Zulässigkeit eines Eingriffs entschieden wird.

Die Eingriffe auf die Schutzgüter Luft, Grundwasser, Boden und Landschaftsbild werden nicht gesondert bewertet. Die mit den Eingriffen auf die abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Luft verbundenen Beeinträchtigungen werden im Zusammenhang mit den Biotoptypen, als Indikator für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, betrachtet und bewertet.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der Biotoptypenerfassung und der damit verbundenen Bewertung gem. der Anlage 9 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“.

Bei der Bewertung des Biotoptyps sind die anthropogenen Beeinträchtigungen durch die angrenzenden Wohngrundstücke zu berücksichtigen, so dass nur ein unterer Biotopwert eingesetzt wurde. Für die Kompensationsmaßnahme wurde die Wertigkeit gem. der Anlage 11 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ zugrunde gelegt.

Für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurde in einer Flächenbilanz, gem. den „Hinweisen für die Eingriffsermittlung“, aufgestellt vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, das erforderliche Flächenäquivalent ermittelt.

### Bilanzierung

#### Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust und mit Flächenversiegelungen

Biotoptyp	Fläche m <sup>2</sup>	Wert	Kompensations- erfordernis	Versiegelungs- grad	Freiraum- Beeinträchtigung	Korrigierter Kompensationsfaktor	Flächen- äquivalent m <sup>2</sup>
<b>Ermittlung des Kompensationserfordernis</b>							
Artenreicher Zierrasen	320	0	0,8	0,5	0,75	0,975	312,00
Versiegelung	960	0	0,8	0	0,75	0,6	576,00
Funktionsverlust							
<b>Kompensationserfordernis</b>							<b>888,00</b>
<b>Flächenäquivalent</b>							

### Kompensationsmaßnahmen

- Innerhalb (60 lfm) und außerhalb (40 lfm) des Plangebietes ist als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme eine dreireihige Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
Flächengröße: 500 m<sup>2</sup>
- Innerhalb des Plangebietes sind zwei Einzelbäume zu pflanzen

### Maßnahmen zum Ausgleich

Kompensations- maßnahme	Fläche m <sup>2</sup>	Wertstufe Zielbiotop	Kompensations- wertzahl	Leistungs- faktor	Korrigierte Kompensations- wertzahl	Flächen- äquivalent m <sup>2</sup>
<b>Geplante Maßnahme zur Kompensation</b>						
Flächen mit Bindungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft	500	2,00	2,00	0,8	1,6	800,00
Dreireihige Heckenpflanzung	50	2,00	2,00	0,8	1,6	80
Pflanzung von 2 Bäumen						
<b>Kompensationsmaßnahmen Flächenäquivalent</b>						<b>880,00</b>
<b>GESAMT</b>						<b>880,00</b>

### GEGENÜBERSTELLUNG

Flächenäquivalent – Bedarf

888 m<sup>2</sup>

Flächenäquivalent –  
Kompensationsmaßnahme

896 m<sup>2</sup>

888 m<sup>2</sup>

896 m<sup>2</sup>

Beschluss der GV am: 22.04.2009  
ausgefertigt am: 25.5.09



Der Bürgermeister

## „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis AG“

Die nachfolgenden „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis AG“ gelten in Verbindung mit der „Bestandsplan-Auskunft“:

1. Der Legung von Leitungen und Anlagen anderer Versorgungsträger stimmen wir grundsätzlich zu, jedoch sind dabei die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (z. B. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Kabeln in öffentlichen Flächen“) einzuhalten.
2. Wir bitten Sie, unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Kabeln sind die Unfallverfügungsvorschriften BGV A3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), BGV D 29 (VBG 12 -Fahrzeuge), VBG 37 (Banarbeiten) und VBG 40 (Einbaumaschinen) besonders zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrpartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
3. Die Legetiefe unserer Versorgungskabel beträgt 45 bis 120 cm. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass durch nachträgliche Höhenveränderungen diese Maße nicht mehr eingehalten werden. Die Kabel sind bei Legung mit sog. Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufe kann ein Mitverschulden der E.ON edis AG bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
4. Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausschließt. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Doms oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband versehen werden.
5. Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Versorgungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Versorgungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandsteele oder Kupfesteile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen! Wir möchten darauf hinweisen, daß auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. Kabel, die sich nicht mehr in Betrieb befinden, angetroffen werden können.
6. Der Einsatz von Subunternehmen für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Hinweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der E.ON edis AG haftbar.

Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit unserem Regionalbereich in Verbindung:

- bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Versorgungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der Regionalbereich nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung abgestimmt.
- wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Versorgungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Versorgungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.ON edis AG. Die E.ON edis AG wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
- wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.ON edis wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden
- wenn in der Nähe von Versorgungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- wenn trotz aller Sorgfalt Kabel beschädigt (auch Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z. B. leichte Pickelrisse) werden. Zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr ist die Arbeitsstelle zu sichern. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Monteur auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.
- wenn unzulässige Näherungen zu Gasversorgungsleitungen festgestellt werden, ist die E.ON edis AG zu informieren.

## **„Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.ON edis AG“**

1. Der Pflanzung von Bäumen stimmen wir grundsätzlich zu, sofern zu unseren Kabeln ein Sicherheitsabstand von 2,5 m eingehalten wird. Dieses Maß bezeichnet den horizontalen Abstand der Baumstammachse von der Außenkante unserer Kabel.
2. Bei Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. ringförmige Trennwände, parallele Trennwände usw.) zu treffen. Diese dienen einerseits zum Schutz unserer Kabel vor Beschädigungen durch die Baumwurzel, andererseits werden damit Baumschädigungen durch eventuelle Bautätigkeit an unseren Versorgungsanlagen bei Betriebsstörungen vermieden.
3. In der Nähe unserer Versorgungs- und Fernmeldekabel sind Pflanzgruben von Hand auszulegen.
4. Des Weiteren verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Aus-schreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet.

**Diese Hinweise können im zuständigen Regionalbereich eingesehen werden.**

1. Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.
2. Bei bestehenden 110-kV-Freileitungen ist zu beachten, dass die Anpflanzungen von Gehölzen in einem horizontalen Abstand von weniger als 23 m zur Trassenachse (46 m Gesamtbreite des Schutzbereiches) einer Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände nach DIN VDE 0210 durch unser Unternehmen bedarf. Es dürfen bei 110 kV-Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches, der von der jeweiligen Freileitungsbauweise bestimmt ist, nur niedrig wachsende Gehölze von 3m nach schriftlicher Zustimmung durch E.ON edis gepflanzt werden.  
Außerhalb dieses Bereiches muss die Anpflanzung so ausgeführt sein, dass bei der voraussichtlichen Endwuchshöhe des Gehölzes auch die der Freileitung zugewandte Kronenaußenkante in jedem Fall außerhalb des Schutzbereiches verbleibt.

## Kabelschutzanweisung

(Bearbeitet und Herausgegeben von der Deutschen Telekom AG, T-Com, TI31)

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, bei Arbeiten anderer



Stand: 01.07.2004

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationslinien und Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Deutschen Telekom AG, T-Com, erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der §317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Deutschen Telekom AG, T-Com, zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60cm (in Einzelfällen 40cm) bis 100 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Kabeln<sup>1</sup> der Deutschen Telekom AG, T-Com, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Kabeln der Deutschen Telekom AG, T-Com, mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

<sup>1</sup> Betrieben werden:

- Fernmeldekabel
- Fernmeldekabel mit Fernspeisestromkreise
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

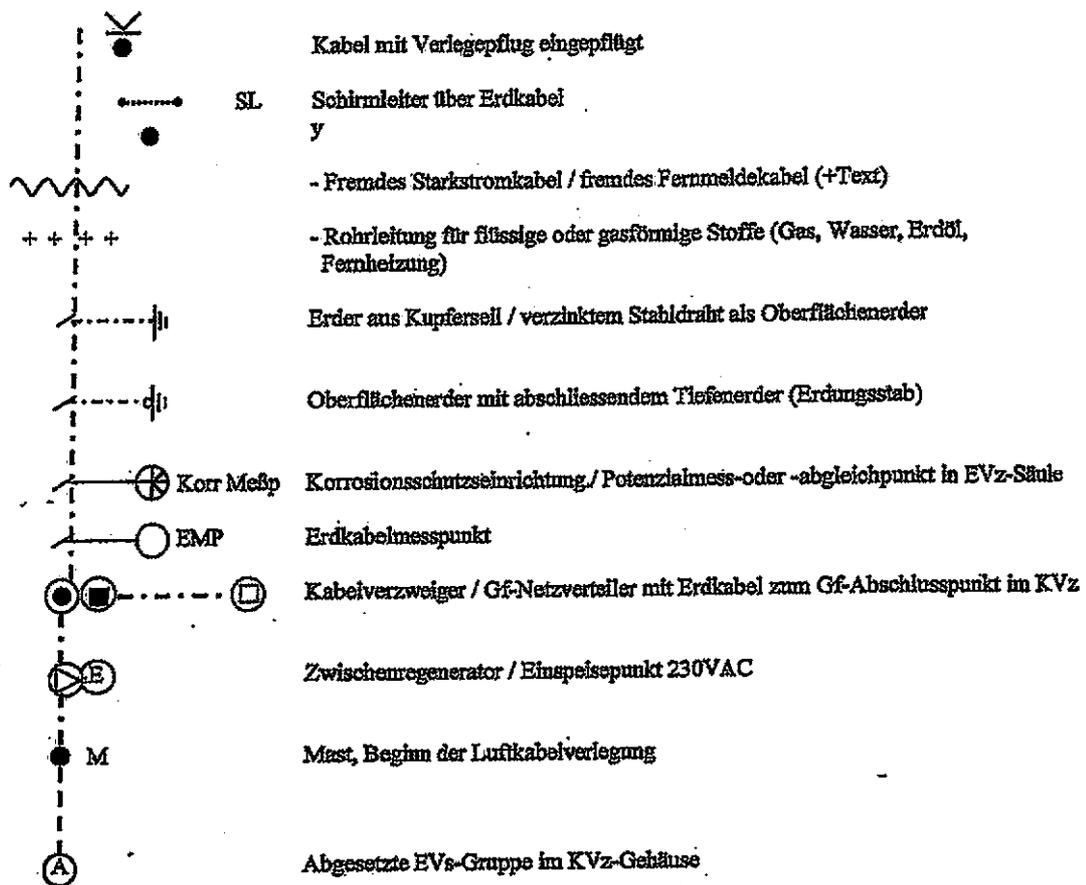
Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand feinkiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Deutschen Telekom AG, T-Com, an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der Deutschen Telekom AG, T-Com., Der Beauftragte der Deutschen Telekom AG, T-Com hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Deutschen Telekom AG



Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse; großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.